

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 17 Bundesfernstraßengesetz i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-B51.31
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV)
Baugrundstück: Bundesstraße B 51 – Ersatzneubau Talbrücke Oesede im Zuge B 51 in Georgsmarienhütte, Gemarkung Oesede Abs. 130, Stat. 0,015 bis 0,665

Ersatzneubau der Talbrücke Oesede im Zuge der B 51 in Georgsmarienhütte

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

1. Mögliche Auswirkungen

Mögliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Wasser, Boden, Landschaft sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurden auf ihre Erheblichkeit hin überprüft. Erhebliche Auswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Baudenkmale oder Bodendenkmale im direkten Eingriffsbereich, sodass das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ebenfalls nicht betroffen ist. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist nicht zu erwarten. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

2. Überprüfung Erheblichkeit

Schutzgut Fläche

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da eine Flächenversiegelung stattfindet. Es kommt zu einer dauerhaften, vollständigen Versiegelung von 1000 m² sowie eine Teilversiegelung von ebenfalls rund 1000 m². Es handelt sich hierbei jedoch um einen geringfügigen Flächenverbrauch, sodass das Schutzgut Fläche nicht erheblich negativ beeinträchtigt wird.

Schutzgut Wasser

Das Vorhaben kann negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser haben. Durch den lagegleichen Ersatzneubau, der die Inanspruchnahme von Flächen und somit auch die Neuversiegelung auf das notwendige Mindestmaß reduziert, werden auch die negativen Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert. Somit wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich negativ beeinflusst.

Schutzgut Boden

Auf das Schutzgut Boden sind ebenfalls negative Auswirkungen möglich, da es zu einer dauerhaften sowie auch zu einer temporären Flächeninanspruchnahme kommt. Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme gehen Bodenfunktionen dauerhaft verloren. Bei der temporären Inanspruchnahme können Bodenfunktionen nachteilig beeinträchtigt werden. Das Bauvorhaben befindet sich jedoch in einem bereits stark überprägten Gebiet, bei dem die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere die landwirtschaftliche Ertragsfunktion, bereits stark eingeschränkt sind. Durch das linienförmige Vorhaben als Ersatzbauwerk wird lediglich bereits beeinflusster Boden in Anspruch genommen. Die Art und das Ausmaß des Vorhabens sind als nicht erheblich zu bewerten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind möglich, da durch das Vorhaben der Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren gehen sowie

die Tierwelt durch die Bautätigkeiten gestört werden kann. Jedoch werden die Auswirkungen durch die gut gewählten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z.B. Bauzeitenregelung und ökologische Baubegleitung zu einer deutlichen Verringerung der Beeinträchtigung führen.

Schutzgut Landschaftsbild

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten, da es sich um einen Ausbau einer bestehenden Brücke handelt. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das Natura 2000-Gebiet sowie Naturschutzgebiet „Düte“. Das Vorhaben gefährdet die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes nicht. Zudem befinden sich gesetzlich geschützte Biotope im Einwirkungsbereich. Durch die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Besondere Schutzgebiete

Ferner liegt das Vorhaben im Überschwemmungsgebiet „Düte“. Die Schutzziele des Überschwemmungsgebietes werden von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der Umgebung der geplanten Maßnahme befinden sich die beiden Einzeldenkmale Wohnhaus an der Oeseder Str. 64 und die Peter und Paul Kirche an der Oeseder Str. 72. Zwischen dem neuzuplanenden Teilstück und den Baudenkmalen befindet sich bereits abschirmende Bebauung, da die Brücke keine direkte Sichtbeziehung zu den Baudenkmalen hat, lediglich von der aktuellen und zukünftigen Fahrspur besteht eine Sichtbeziehung zum Kirchturm. Bodendenkmal sind nicht zu erwarten. Die geplante Maßnahme ist daher unerheblich.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil sie am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 04.11.2024

Landkreis Osnabrück

Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan